GESETZBLATT

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I	Berlin, den 29. September 1954	Nr. 84
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 54 Verordnung über die Verleihung des Heinrich-Greif-Preises.		803
17. 9. 54 Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 352 über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr		803
10. 9. 54 Anord	nung über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung 807	
Berichtigung		809

Verordnung über die Verleihung des Heinrich-Greif-Preises. Vom 16. September 1954

Um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Films durch einen besonderen Preis für Filmschaffende auszuzeichnen, wird zum Gedächtnis an den antifaschistischen Filmkünstler Heinrich Greif verordnet:

- (1) Für hervorragende kollektive Leistungen der deutschen Filmkunst wird der Heinrich-Greif-Preis liehen. Die Verleihung erfolgt in drei Klassen.
 - (2) Der Heinrich-Greif-Preis I. Klasse

besteht aus einer Geldprämie von 20 000 DM.

Der Heinrich-Greif-Preis II. Klasse

besteht aus einer Geldprämie von 15 000 DM.

Der Heinrich-Greif-Preis III. Klasse

besteht aus einer Geldprämie von 10 000 DM.

Über die Prämie wird dem ausgezeichneten Kollektiv eine Verleihungsurkunde erteilt.

Der Heinrich-Greif-Preis § 2 gelangt alljährlich im Mai für hervorragende Leistungen aus. dem vorhergehenden Jahre zur Verleihung.

Verleihung des Heinrich-Greif-Preises durch den Minister für Kultur. §

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Mai 1951 über die Schaffung des Heinrich-Greif-Preises für hervorragende Leistungen in der deutschen Filmkunst (GBl. S. 482) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium für Kultur

Grotewohl

Dr. Becher Minister

Anordnung

zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 352 über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr.

Vom 17. September 1954

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 352 vom April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (GBl. S. 349) wird für den Transport von Baustoffen mit Kraftfahrzeugen folgendes angeordnet:

Die Leistungssätze (Teil B) nach § 4 der Preisverordnung werden durch eine weitere Anlage - Anlage 3, Preistafeln 1 bis 19 — ergänzt.

- · § 2 (1) Die Beförderung der in der Anlage 3 aufgeführten Güter bei geschlossenen Ladungen in mehreren auf-Fahrten einanderfolgenden von einer einer Entladestelle wird nach den Leistungssätzen der Preistafeln 1 bis 19 abgerechnet. Einzeltransporte können nach den Entgelten der Preistafeln 1 bis 19 oder nach dem Teil A der Preisverordnung abgerechnet werden
- (2) Mit den Entgelten der Anlage 3 werden Fuhrleistungen für Kraftfahrzeuge aller Nutzlaststufen abgegolten. Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungseinheiten (m^3 , t, Stck., m^2 usw.). Bei vertragsmäßiger Transportraumgestellung werden die Entfernungen in Kilometern gemeinsam zwischen den Vertragspartnern ermittelt und festgelegt.
- § 3 (1) Die Leistüngssätze sind nach den verschiedenen Güterarten und Rechnungseinheiten in Preistafeln 1 bis 19 unterteilt. Innerhalb der Preistafeln erfolgt die Abrechnung nach den Preisgruppen I, II oder III.
- (2) Die Preisgruppen I, II und III tragen den unterschiedlichen Verkehrsverhältnissen auf den Baustellen